

Allgemeine Geschäftsbedingungen der durac GmbH & Co. KG

für Werk- und Dienstleistungen

Stand: 18.03.2015

I. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten zwischen der durac GmbH & Co. KG und dem Auftraggeber für alle Aufträge über Serviceleistungen, die einen überwiegenden werk- oder dienstvertraglichen Leistungsinhalt haben, soweit nicht in einer Individualvereinbarung zwischen der durac GmbH & Co. KG und dem Auftraggeber schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

Entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, auch wenn in einer Bestellung oder der Bestellannahme auf deren Geltung hingewiesen wird.

II. Vertragsgegenstand

- (1) Angebote der durac GmbH & Co. KG sind freibleibend. Die Erteilung eines hierauf bezogenen Auftrages durch den Auftraggeber stellt nur ein Vertragsangebot des Auftraggebers dar. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn die durac GmbH & Co. KG das Vertragsangebot des Auftraggebers durch schriftliche Auftragsbestätigung annimmt oder mit der angeforderten Leistung beginnt.
- (2) Gegenstand des Vertrages sind die vereinbarten Beratungs-, Dienst-, und Serviceleistungen (nachfolgend „Auftrag“ genannt).
- (3) Die Leistungen werden nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung durch qualifizierte Mitarbeiter für den vereinbarten Zeitraum durchgeführt und diese bei der Auftragsdurchführung fortlaufend zu betreuen und zu kontrollieren. Die Auswahl der mit der Dienstleistung befassten Mitarbeiter bleibt der durac GmbH & Co. KG vorbehalten.
- (4) Soweit Mitarbeiter des Auftraggebers im Rahmen des Auftrages unterstützend tätig werden, wird der Auftraggeber dafür Sorge tragen, dass seine Mitarbeiter disziplinarisch von einem geeigneten Mitarbeiter geleitet werden. Der jeweilige Ansprechpartner des Auftraggebers ist der durac GmbH & Co. KG vor Beginn der Projektunterstützung zu benennen.
- (5) Die durac GmbH & Co. KG (Dienstverpflichtete) ist darin frei, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden.
- (6) Die durac GmbH & Co. KG erbringt die werkvertraglichen Dienstleistungen während der normalen Arbeitszeiten von 8:00 bis 18:00 Uhr. Zusätzliche Leistungen außerhalb dieser Zeit sind aufgrund besonderer Vereinbarung gesondert zu Vergüten.

III. Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag beginnt und endet am vereinbarten Zeitpunkt.
- (2) Die ordentliche Kündigung des Vertrages ist möglich mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende.
- (3) Eine Kündigung vor Beginn des Vertrages ist ausgeschlossen.

IV. Dienstleistungen, Umfang und Abnahme von werkvertraglichen Leistungen

- (1) Die durac GmbH & Co. KG erbringt aufgrund gesonderter Beauftragung durch den Auftraggeber diverse Beratungs-, Schulungs-, Werk- und sonstigen Dienstleistungen im Rahmen der individuellen kundenspezifischen Auswahl, Einführung, Nutzung, Installation der/von Hard- und Softwarekomponenten.
- (2) Die Dienstleistungs- AGB's der durac GmbH & Co. KG finden insbesondere bei folgenden Leistungen Anwendung:
 - Ermittlung der konkreten Hard- und Software Anforderungen des Auftraggebers unter Berücksichtigung der vorhandenen, kundenindividuellen Hard- und Softwareumgebung.
 - Planung und Entwicklung eines Konzepts zur Realisierung des Auftrages
 - Projektunterstützung und –Beratung
 - Umsetzung von Anwendungen
 - Beratung bei der Installation und Einführung der vom Kunden ausgewählten Komponenten
 - Unterstützung des Kunden bei Herstellung und Optimierung der Betriebsbereitschaft der Hard und Software, z.B. Erstellung der Systemkonfiguration bzw. dem Aufbau von Unternehmensnetzwerken, Servern
 - Beratung bei der Anpassung und Erweiterung von Zeitgemäßen EDV Anlagen
 - Schulung und Training der Endanwender bzw. Mitarbeiter des Kunden (z.B. Workshops, Seminare, Standardkurse) für die optimierte Nutzung.

Die vorstehend aufgeführten Beratungs-, Schulungs-, Werk- und sonstigen Dienstleistungen werden nur dann von der durac GmbH & Co. KG zu den abweichenden Bedingungen eines Werkvertrages bzw. eines Liefervertrages erbracht, wenn dies ausdrücklich und schriftlich mit dem Kunden vereinbart ist.

- (3) Die im Einzelfall von der durac GmbH & Co. KG zu erbringende Zielsetzung der Beratungs-, Schulungs-, Werk- und sonstigen Dienstleistungen wird vom Auftraggeber bestimmt und sind schriftlich in der Auftragsbestätigung (Wartungsvertrag) festgelegt.
- (4) Die durac GmbH & Co. KG wird bei werkvertraglichen Dienstleistungen mit dem Auftraggeber einen Abnahmetermin und ggf. Abnahmekriterien vereinbaren, in der die Erfüllung der Leistungsmerkmale nachgewiesen werden.
- (5) Die durac GmbH & Co. KG und der Auftraggeber werden einvernehmlich die Art und die Darstellung der Ergebnisse bzw. die Dokumentation und Protokollierung der Projektarbeit sowie Zeitvorgabe vereinbaren und dabei festlegen, welche Aufgaben die durac GmbH & Co. KG hierbei übernimmt.
- (6) Sind die Leistungen gemäß Auftrag erbracht, so hat der Auftraggeber die Werkleistung abzunehmen. Unerhebliche Abweichungen von den vereinbarten Leistungsmerkmalen berechtigen den Auftraggeber nicht, die Abnahme zu verweigern.
- (7) Werden Ergebnisse oder Teilergebnisse durch den Auftraggeber produktiv genutzt, so gelten sie als abgenommen. Zudem gilt die werkvertragliche Dienstleistung als abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von zwei Wochen ab Abnahmetermin bzw. Testbeendigung schriftlich Mängel gegenüber der durac GmbH & Co. KG mitteilt.
- (8) Soweit Teilabnahmen erfolgt sind, bleibt die Vergütung dieser von eventuellen Minderungen bezüglich der Hauptleistung unberührt.

V. Vergütung, Rechnung, Zahlung

- (1) Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer ohne weitere Abzüge. Eine Zurückbehaltung der Zahlung oder eine Aufrechnung mit Gegenforderungen durch den Auftraggeber ist nur zulässig, wenn und soweit die geltend gemachten Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (2) Beratungs-, Schulungs-, Werk- und sonstigen Dienstleistungen, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind werden zu den bei Auftragserteilung gültigen Honorarsätzen der durac GmbH & Co. KG nach Zeitaufwand vergütet (einschließlich Reisezeit). Die angegebenen Preise verstehen sich bei Schulungen pro Schulungstag und bei sonstigen Leistungen als Tagessatz (acht Stunden).
- (3) Zum Zeitaufwand, der vom Kunden zu vergüten ist, gehören neben der Tätigkeit der Mitarbeiter der durac GmbH & Co. KG selbst auch deren Teilnahme an Besprechungen, Projektsitzungen sowie auch etwaige Vor- und Nacharbeiten der Mitarbeiter der außerhalb des Hauses des Kunden, z.B. in einer Niederlassung der durac GmbH & Co. KG.

- (4) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch die durac GmbH & Co. KG anfallen, werden dem Kunden zzgl. Der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Auslagen beinhalten Reise-, Übernachtungskosten und Verpflegungsmehraufwand sowie Telekommunikations-, Kopier-, Druck-, und Portokosten. Entstehende Reise-/Anfahrtskosten werden in Höhe der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste „Dienstleistungen“ abgerechnet.
- (5) Erbrachte Beratungs-, Schulungs-, Werk- und sonstigen Dienstleistungen werden vom Kunden auf Dienstleistungsberichten gegengezeichnet. Die Rechnung erfolgt auf Basis der Dienstleistungsberichte nach Abschluss der Beratungs-, Schulungs-, Werk- und sonstigen Dienstleistungen oder wöchentlich, wenn sich die Dienstleistung über mehr als eine Woche erstreckt.
- (6) Soweit in der Auftragsbestätigung ein Zeitaufwand angegeben wird, ist dies lediglich eine Schätzung. Überschreitungen können sich während der Erbringung der Leistungen ergeben. Die durac GmbH & Co. KG wird in diesem Fall den Kunden unverzüglich über die Überschreitung des ursprünglichen geschätzten Zeitaufwandes benachrichtigen. Soweit der Kunde eine verbindliche Obergrenze des Zeitaufwandes wünscht, muss dies ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.
- (7) Die durac GmbH & Co. KG behält sich vor, den Zeitaufwand für größere Dienstleistungsaufträge monatlich in Rechnung zu stellen. Für die einzelnen, nicht zu umfangreichen einmaligen Tätigkeiten, wie Installationsunterstützung, Einweisung oder Schulung, wird die durac GmbH & Co. KG die erbrachten Leistungen in Rechnung stellen.
- (8) Werden Leistungen aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht oder nicht vollständig erbracht, kann die durac GmbH & Co. KG diese dennoch zur Abrechnung bringen, jedoch abzüglich der ersparten Aufwendungen.
- (9) Das vereinbarte Entgelt ist auch dann zu entrichten, wenn der Auftraggeber in Annahmeverzug gerät oder die vertragliche Leistung nicht nutzen kann, sofern dies nicht auf einen von der durac GmbH & Co. KG zu vertretenden Umstand zurückzuführen ist. Die durac GmbH & Co. KG ist in diesen Fällen nicht zur Nachleistung verpflichtet. Sie muss sich jedoch den Wert desjenigen anrechnen lassen, was sie in Folge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch die anderweitige Verwendung der Arbeitskraft der betreffenden Mitarbeiter erwirbt oder böswillig zu erwerben unterlässt.
- (10) Die Zahlung ist nach Erhalt der Rechnung fällig. Zahlungen werden der Reihe nach auf Kosten, Zinsen und die jeweils älteste Schuld des Auftraggebers angerechnet.

VI. Gewährleistung

- (1) Die durac GmbH & Co. KG erbringt ihre Leistungen in der vereinbarten Beschaffenheit. Zusicherungen und Garantien, insbesondere Beschaffenheitsgarantien, werden von der durac GmbH & Co. KG nicht übernommen, sofern nicht unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Bestimmung etwas anderes schriftlich vereinbart wird.

- (2) Der Auftraggeber hat Mängel der durac GmbH & Co. KG schriftlich anzuzeigen. Die durac GmbH & Co. KG hat diese Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Gelingt ihr dies auch nach einer zweiten Nachfrist nicht, kann der Auftraggeber bei erheblichen Abwicklungen anstatt der Herabsetzung des Preises vom Vertrag zurücktreten. Bei unerheblichen Abweichungen ist ein Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Stattdessen kann der Auftraggeber beim Vorliegen der Voraussetzungen die vereinbarte Vergütung mindern.
- (3) Schadensersatzansprüche wegen des Mangels kann der Auftraggeber erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist.
- (4) Bei Serviceleistungen, die als Dienstleistungen gelten, bestehen keine Gewährleistungsansprüche.

VII. Haftung

- (1) Die Haftung der durac GmbH & Co. KG, seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen werde auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die durac GmbH & Co. KG haftet dem Vertragspartner auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen der Dienstleistung typischerweise gerechnet werden muss (vorhersehbare Schäden). Bei Datenverlust haftet die durac GmbH & Co. KG nur für den denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden für die Rekonstruktion der Daten erforderlich ist.
- (2) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die durac GmbH & Co. KG, auch für seine gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten, unbeschränkt auf Vorsatz und Fahrlässigkeit.
- (3) Für leichte Fahrlässigkeit haftet die durac GmbH & Co. KG ferner, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist (Kardinalspflichten).
- (4) Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- (5) Ansprüche des Auftraggebers wegen Folge-, Mängelfolge-, oder reinen Vermögensschäden (insbesondere entgangener Gewinn) sind ausgeschlossen.

VIII. Verjährung

- (1) Schadensersatzansprüche sowie Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren in zwölf Monaten ab Abnahme bzw. (wenn keine Abnahme vorgesehen ist) ab dem Ende des Kalendermonats, in dem die betreffende Leistung erbracht oder die betreffende Pflichtverletzung begangen wurde. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mängelschäden, soweit diese nicht ausgeschlossen sind.
- (2) Die gesetzlichen Verjährungsregeln für vorsätzliche Handlungen und Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt

IX. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

- (1) Bei der Nutzung der EDV-Anlage beachtet der Auftraggeber die erhaltenen Bedienungshinweise und Handbücher. Aus ihnen ergibt sich, ob ein Bedienungsfehler vorliegt oder ein Fall unsachgemäßer Behandlung die Wartungsleistungen nach diesem Vertrag ausschließt.
- (2) Störungen meldet der Auftraggeber an die genannten Personen der durac GmbH & Co. KG mit den Angaben für eine sachgemäße Instandsetzung. Im Rahmen des Zumutbaren stellt der Auftraggeber die Störung und ihre Ursache fest. Dabei folgt er den telefonischen Angaben der durac GmbH & Co. KG.
- (3) Die durac GmbH & Co. KG ermöglicht dem Auftraggeber, Maßnahmen zur Instandhaltung, Instandsetzung oder Pflege im Wege der Fernwartung über eine Online-Verbindung durchzuführen. Dazu schafft der Auftraggeber die erforderlichen technischen Voraussetzungen und stellt eine Leitung zur Verfügung. Die Telefonkosten trägt der Auftraggeber. Auf Anleitung der durac GmbH & Co. KG führt der Auftraggeber kleinere Maßnahmen der Instandhaltung, Instandsetzung oder Pflege dann durch, wenn er dadurch den Aufwand einer Anfahrt durch die durac GmbH & Co. KG vermeidet.
- (4) Der Auftraggeber gewährt der durac GmbH & Co. KG für Wartungsarbeiten Zugang zu seinen Geschäftsräumen sowie der EDV-Anlage. Der Auftraggeber benennt der durac GmbH & Co. KG kompetente Mitarbeiter für Rückfragen. Die Kosten für eine eventuell erforderliche Online-Verbindung trägt der Auftraggeber.
- (5) Der Auftraggeber entfernt unverzüglich Computerprogramme und Dateien jeder Art sowie Datenträger, andere Bestandteile der EDV-Anlage und sonstige Anbauten, wenn die durac GmbH & Co. KG das für erforderlich hält und ihn dazu auffordert. Das gilt auch dann, wenn der Auftraggeber davon ausgehen muss, dass die erforderlichen Arbeiten das erfordern oder erfordern könnten.
- (6) Dem Auftraggeber obliegt die Pflicht zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Datensicherung. Ordnungsgemäße Datensicherung bedeutet, dass die getroffenen Maßnahmen in Abhängigkeit von der Datensensitivität eine sofortige oder kurzfristige Wiederherstellung des Zustandes von Systemen, Daten, Programmen oder Prozeduren nach erkannter Beeinträchtigung der Verfügbarkeit, Integrität oder Konsistenz aufgrund eines schadenswirkenden Ereignisses ermöglichen.

X. Schutzrechte Dritter

- (1) Die durac GmbH & Co. KG stellt die Leistung frei von solchen Rechten Dritter zu Verfügung, die im Widerspruch zu diesem Vertrag stehen. Falls Dritte entgegenstehende Ansprüche erheben, unterrichten die Vertragspartner einander hiervon unverzüglich und schriftlich.
- (2) Unstreitige Rechte Dritter hat die durac GmbH & Co. KG unverzüglich auszuräumen. Sie kann Stattdessen den betroffenen Bereich durch eine gleichwertige und dem Auftraggeber zumutbare, von vertragswidrigen Rechten freie Leistung ersetzen. Wenn ein Gericht – sei es auch nur vorläufig und ohne Rechtskraft der Entscheidung – einem Dritten die behaupteten Ansprüche zuerkennt, gelten diese Ansprüche im Rechtsverhältnis zwischen den Vertragspartnern bis zur Rechtskraft einer entgegenstehenden Entscheidung als berechtigt.
- (3) Bei Streitigen Rechten Dritter kann die durac GmbH & Co. KG nach Abs. 2 vorgehen. Der Auftraggeber kann ihr zur Ausräumung des Problems schriftlich eine Ausschlussfrist setzen. Nach deren Ablauf kann er gesetzliche Ansprüche des Dritten unter Vorbehalt befriedigen und wird von der durac GmbH & Co. KG insofern vorläufig freigestellt, Zug um Zug gegen Abtretung der Rückforderungsansprüche des Auftraggebers gegen den Dritten an die durac GmbH & Co. KG. Letztlich richtet sich die Verteilung des Aufwands danach, ob die vom Dritten behaupteten Ansprüche berechtigt waren.
- (4) Die Vertragspartner halten einander umfassend unterrichtet und stimmen jedes Vorgehen miteinander ab. Vorrang hat bei allen Entscheidungen die Möglichkeit des Auftraggebers, den Betrieb weiter zu führen.

XI. Nutzungsrechte an Leistungen

- (1) Der Kunde ist berechtigt, die Leistungen der durac GmbH & Co. KG für den vertraglich vorausgesetzten Einsatzzweck beliebig zu nutzen. Die durac GmbH & Co. KG darf die Leistung anderweitig verwenden, soweit nicht gegen Geheimhaltungspflichten verstoßen wird. Vorstehendes gilt insbesondere für alle Unterlagen und sonstigen Materialien, die die durac GmbH & Co. KG im Rahmen der Erbringung der Leistung für den Kunden erarbeitet.
- (2) Soweit schutzrechtsfähige Arbeitsergebnisse jeder möglichen Art (Urheber-, Patentrechte, Gebrauchsmuster) im Rahmen des Auftrages entstehen, stehen sie dann der durac GmbH & Co. KG zu, wenn sie ausschließlich durch die Tätigkeit von Mitarbeitern der durac GmbH & Co. KG begründet wurden. In diesem Fall räumt die durac GmbH & Co. KG dem Kunden hieran ein nicht gesondert zu vergütendes, zeitlich unbegrenztes, nicht ausschließliches und nur mit Zustimmung der durac GmbH & Co. KG übertragbares Nutzungsrecht ein

XII. Geheimhaltung, Datenschutz

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Gegenstände (z.B. Informationen, Software, Unterlagen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt. Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.
- (2) Beide Parteien stellen durch geeignete Vereinbarungen mit ihren Mitarbeitern, Beauftragten und sonstigen Personen, die bestimmungsgemäß im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages mit vertraulichen Informationen der Gegenseite in Berührung kommen, sicher, dass auch diese die Geheimhaltungspflicht aus Abs. 1 berücksichtigen.
- (3) Erhaltene Geschäfts- und Betriebsunterlagen des Auftraggebers bewahrt die durac GmbH & Co. KG so auf, dass Dritte keine Einsicht erhalten können. Das gilt auch für Schriftstücke sowie Unterlagen und Software, die Angelegenheit des Auftraggebers betreffen.
- (4) Die durac GmbH & Co. KG verarbeitet die zur Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten des Auftraggebers unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die durac GmbH & Co. KG darf den Auftraggeber nach erfolgreichem Abschluss der Leistungen als Referenzkunden benennen.
- (5) Nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses gibt die durac GmbH & Co. KG die in Abs. 3 bezeichneten Unterlagen an den Auftraggeber zurück.

XIII. Sonstiges

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen ihrer Wirksamkeit der Schriftform und auf Bezugnahme der allgemeinen Geschäftsbedingungen beidseitig zu unterzeichnen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der kollisionsrechtlichen Regelungen des EGBGB.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingung nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch späteren Umstand verlieren oder sollte in der allgemeinen Geschäftsbedingung ein Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtliche möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht haben.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsbarkeit für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen ist bei Verträgen der Sitz der durac GmbH & Co. KG.